

Bschopauer Wochenblatt.

Gemeinnützige und angenehm unterhaltende Mittheilungen
für den Bürger und Landmann.

Mit allergnädigster Königl. Sächsischer Concession.

N^o. 30.

Sonnabends, den 25. Juli

1846.

Motto:

Vernunft fängt wieder an zu sprechen
Und Hoffnung wieder aufzublühen;
Man sehnt sich nach des Lebens Bächen,
Ach, nach des Lebens Quelle hin.

I.

Göttlichkeit der römischen Kirche.

I.

Ihr Römlinge, ihr wollt der Welt beweisen,
Weil in Europa vierzig Millionen
Der Euren mehr als Protestanten wohnen,
Sei „göttlich“ Eure Kirche nur zu preisen?

D tretet nicht aus des Verstandes Gleisen,
Und wolleth Ihr durchaus, daß wir Euch frohnen
Und euch mit Sceptern schmücken und mit Kronen,
So mögt Ihr bessern Grundes Euch befehlen.

Wer weiß nicht, daß zu vielen tausend Malen
Machtvoller Laster sich als Tugend künde,
Berechnet man sie beide nur nach Zahlen.

Doch wer ist's, der darauf den Schluß begründe:
Das Laster muß deshalb auch heller strahlen,
Und „göttlicher“ als Tugend sein die Sünde?

II.

Zweitausend Jahr' hat Petri Stuhl gestanden,
Erhaben über allen Fürstenthronen,
Die Zeit und Volkskraft ewig unterwühlen,
Und jähen Sturz und Untergang oft fanden.

Und lämen Millionen Feindesbanden,
Den Muth an unsrer Kirche sich zu kühlen,
Sie würde sich doch stets als Sieg'rin fühlen,
Und machen jedes Fallstricks Kraft zu schanden!

Nur Thorheit wähnt dies Zeugniß unverdächtig!
Trog aller Lichts- und Rechts- und Wahrheitskämpfe
Ist auch die Düge heut' noch stark und mächtig.

Die Kirche nur bleib ohne Todeskrämpfe
In der Vernunft und Schrift stehn hoch und
Und Wahrheit hilft, daß Feindeswuth sich dämpfe.

II.

Luthers Verhältniß zur geistigen und politischen Freiheit.

Die Reformation betraf nicht die Glaubenslehre allein, ihr lag ein allgemeines Princip, das der geistigen Freiheit zum Grunde. Geistes- und politische Freiheit bezweckt die Reformation; sie enthielt ein Princip und war eine Thatsache. Als Thatsache unterlag sie den Bedingungen der Zeit. Luther konnte anfangs nicht zugleich den doppelten Kampf gegen weltliche und geistliche Macht wagen; deshalb mußte er die Regungen politischer Freiheit als voreilig zurückweisen, und die ihm mehrfach angebotene politische Bundesgenossenschaft ausschlagen; er vermachte sie in seinem Princip der Zukunft. So erstreckte sich die Reformation nicht bloß auf das kirchliche und religiöse Leben, sondern ihre Bedeutung war universal, sich auf alle Gesellschaftszustände erstreckend. Sie war gleichsam eine Ehrensühne, welche Deutschland dafür, daß es seine geistreichen Kaiser gegen eine Macht verlassen hatte, deren Ziel die Vernichtung jeder freien, politischen und moralischen Existenz war,

dem gesammten Europa schuldete. „Jedes Streben nach Selbstständigkeit fand in Luthers Lehre einen Stützpunkt.“ Man faßt Luther nur halb auf, wenn man ihn bloß als Widersacher des römischen Dogma begreift; er ist mehr; es ist das lange gefesselte deutsche Nationalgefühl, das gegen das Fremde hin in ihm zum Durchbruch kommt. Sammelnd aus allen Richtungen her giebt er den Deutschen die Sprache, die sie noch heute sprechen; aufnehmend in sich alle deutschen Interessen, die bisher so zerstückelt waren, erzeugt er den deutschen Nationalgeist und giebt ihm Ausdruck. So ist er der Schöpfer des geistigen Wesens der Deutschen, nicht bloß Reformator ihrer Kirche. Die eigentliche Blüthe deutscher Nationalität datirt von ihm; um seine Opposition gegen Rom scharrt sich eine Consequenz „hoch wie ein Gebirg, unergründlich wie ein Meer,“ und in dieser hat das deutsche Wesen seine Geburtsstätte. Noch heute ist dieser Consequenzen kein Meister und kein Dogma Herr geworden; es ist die geistige Unabhängigkeit selbst. Die Elemente lagen gefesselt, mit einem kühnen Ruck an dieser Fessel hat er sie frei gemacht und mit 50 Bänden seiner Schriften hat er die deutsche Freiheit verbrieft. Die unbegreifliche Thätigkeit der jungen Presse, welche einzelne Schriften Luthers bis 13 Mal im Jahre auflegte, war Luthers Hauptwaffe. Durch ihn ward die Presse das Hauptrüstzeug des deutschen Geistes. Mit und nach Luther ergießt sich wie ein aufgestauter Strom die deutsche Rede; der Humanismus verdrängt die Poesie, so daß nur das Volkslied und das geistliche Lied, letzteres wieder durch Luther, sich behaupten und erheben. Luther war der Held der Nationalität Deutschlands, der Träger des deutschen Wesens, der Atlas unsrer Prosa und Literatur. —

In einem Briefe vom 10. Juli 1520 an Spalatin schrieb Luther: „Mir ist der Würfel geworfen; ich habe verachtet die römische Wuth oder Gunst; ich will mit ihnen nicht ausgeöhnt werden, noch Gemeinschaft haben in Ewigkeit, sie mögen meine Schriften verdammen oder verbrennen.“

Ich werde, wenn ich nur Feuer bekommen kann, verdammen und öffentlich verbrennen das ganze päpstliche Recht, jene Pfütze von Kezerei, und ein Ende soll haben die Beobachtung der Demuth, die sich bisher gezeigt, und die

bisher sich fruchtlos bewiesen. Die Feinde des Evangeliums sollen sich nicht mehr dadurch aufblähen.“ Immer kühner ward seine Opposition; und die Aussicht auf Verstärkung derselben durch Theilnahme immer größer durch die Nachrichten von der Verbreitung und begierigen Aufnahme seiner Schriften, selbst außer Deutschland in der Schweiz, Frankreich, England u. s. w., wie durch die Zuschriften Sickingens und Sylvesters von Schaumburg, die ihm Schutz von 100 Reichsrittern, „die wie Sickingen denken würden,“ zusicherten. „Weil mich jetzt Schaumburg und Sickingen sicher gestellt — schreibt er unterm 17. Juli an Spalatin — so muß ich jetzt der Wuth der Teufel folgen. Die letzte wird sein, wenn ich mich selbst zur Last sein werde. So ist es der Wille Gottes.“

III.

V e r m i s c h t e s .

D r t s - C h r o n i k .

A. F. Roscher in Schloßchen Porschen-
dorf, ein beklagenswerthes Opfer mensch-
licher Leidenschaften.

Länger als 20 Jahre wohl ist Porschen-
dorf und seine Parochie so glücklich gewesen, tödtl.
Folgen leidenschaftlicher Aufregungen und Aus-
brüche in dem Maße nicht beklagen zu dürfen,
als es leider der Fall ist vom Sonntag, den
28sten Juni dieses Jahres. Erwähnter Anton
Ferd. Roscher, ein Jüngling von 19 Jahren, ist
leider ein solches Opfer geworden.

Es waren an diesem Tage die jährlichen
Festlichkeiten der Schuljugend von Schloßchen
Porschen-
dorf auf dem hiesigen rothen Vorwerke
(da Schloßchen einen öffentlichen Schankort noch
entbehrt), bereits 8 Uhr beendigt und dieselbe
in Begleitung ihres Lehrers in ihre Heimath
gezogen und vor der Ortsschule feierlich entlas-
sen worden, als eine anderweite anständige Ge-
sellschaft des genannten Ortes auf diesem Vor-
werks-Schanklocale versammelt blieb, oder sich
versammelte, um die anwesende Tanzmusik zu
benutzen. Man vergnügte sich ohne alle Stö-
rung bis gegen 12 Uhr. Nach dieser Zeit aber
waren einige Dienstboten vom Rittergute
Schloßchen und dem Vorwerke eingebrungen, die
man, als nicht dazu gehörend, entfernt hatte.
Die Ruhe war dadurch wieder hergestellt und

man hatte keine Störung weiter gefürchtet, als auf einmal die Hiobspost ertönte, daß der oben erwähnte Roscher, Theilnehmer des Tanzvergnügens, auf dem Gehöfte des Vorwerkbesizers vom Tagelöhner desselben, mit Namen Lange (einem der vorher Eingedrungenen), tief in den Unterleib gestochen worden, und bereits zusammen gesunken sei. — Leider bestätigte es sich. Ist auch, bei unserm bestehenden geheimen Gerichtsverfahren, eine nähere Untersuchung nicht öffentlich bekannt, so liegt doch so viel zu Tage, daß der Act der rachedurstigen Leidenschaft durch Lange wirklich erfolgt, und der unglückliche Roscher nach 20tägigen unsäglichen Leiden und Schmerzen — den 18ten d. M., früh 4 Uhr, in Folge jenes Stiches ein Opfer des Todes geworden ist. —

Vor seinem Begräbniß ist die gesetzliche gerichtliche Section erfolgt. Das Ergebniß ist natürlich Geheimniß.

Wenn indeß nach erfolgter That anfänglich die Stichwunde auch als tödtlich nicht erschienen sein möchte, nun, so ist sie es doch geworden, und es bleibt ein Ereigniß, was jedem nur einigermaßen Gefühlvollen, zugleich mit der bedauernswerthen Familie, aufs tiefste verletzt und betrübt.

Wöge eine dergleichen Anzeige lange, ja nie wiederkehren dürfen! —

Rom neuen Papste Klingt's gut.

Mit wahrer Freude hört man aus Rom, daß der neue Papst wirklich ein geisttüchtiger und zugleich rechtlicher Mann sein soll. Die Cardinal=Staats=Secrtaire, die unterm alten Gregor so himmelschreiend gewirthschaftet, haben bereits ihre Aemter niedergelegt; die unheilspendenden Inquisitionsgesichte gegen die sogenannten politischen Verbrecher sind von Pius IX. bereits suspendirt; eine Amnestie der zahllosen Unglücklichen, mit denen der gehimmelte himmlische Vater alle Staatsgefängnisse vollgepfropft, steht in sicherer Aussicht; eine Commission über Anlegung und Fortsetzung der Eisenbahnen ist niedergelegt, die 4000 Scudi für den päpstlichen Garten sind von ihm gestrichen, seinen täglichen Haushalt, beim vorigen Papa auf 40 Scudi berechnet, hat er auf Einen reducirt, statt 60 Pferde will er noch 30 gehalten wissen; man sieht ihn einfach und prunklos unter dem Volke, geht zu Fuße

aus (fast unerhört unter Kirchen=Fürsten!) hat jeden Donnerstag öffentliche Audienz etc., kurz seine Regierung läßt allen Ernstes eine wahre Besserung der zeitherigen elenden Zustände im Kirchenstaate hoffen. Petitionen aus allen Gegenden laufen ein, um dem neuen Vater das zerquälte Herz der armen Unterthanen auszuschütten. *) — Was wird nun aber die Christenheit außer Landes von ihm zu erwarten haben? Wird er die Fackeln der Zwietracht zu löschen vermögen, die sein Vorgänger überall angeblasen hat? Wird sein Wille die Kluft der Zeitlagen auszufüllen im Stande sein? Die Zukunft wird es lehren. Nicht mit Worten; mit Thaten nur ist das gethan! —

Nun hört Alles auf!!!

Jetzt ist ein Brief im Umlauf, den Jesus Christus selber geschrieben haben soll. Er kommt von Arras her, ist in Paris gedruckt, und wird von bischöflichen Behörden gut geheißen! Er ist ursprünglich französisch, und wird erklärt für die Abschrift eines miraculösen Briefes, so von einem siebenjährigen Kinde gefunden worden am Fuße eines wunderthätigen Crucifixes (!) in der Stadt Atrecht (Arras) im Lande Artois, zwischen Flandern und der Picardie, geschrieben mit goldnen Buchstaben von der eignen Hand unsers Heilandes und Erlösers am Dreikönigstage 1741. — Die geistliche Oberbehörde von Arras heißt dies **im Jahre 1846** ausdrücklich mit folgenden Worten gut: „Billigung und Erlaubniß der Obern zu Arras: Wir, Generalvikar, bescheinigen, gesehen und gelesen zu haben die gegenwärtige Abschrift; wir haben nichts darin gefunden, was nicht sehr nützlich sei, und geeignet, den Sünder auf den Weg des Heils zurück zu leiten. Gezeichnet: Larocq.“ Gedruckt ist dieser in hunderttausend Exemplaren verbreitete goldene Brief Jesu Christi in Paris bei Vaudouin. (Auch uns ist dieser Tage ein solcher, auf die Ausbeutung des Aberglaubens berechneter Brief zu Gesicht gekommen. Er ist gedruckt zu Eßln am Rhein bei „Peter Marevius auf dem Raßen-

*) Den neuesten Nachrichten zu Folge findet sehr guter Wille durch die fromme — Clerisei mächtige Hindernisse. Nun wenn Cardinal Lambruschini wieder an die Spitze der Verwaltung kommt, da ist's mit dem Fortschritte — aus.

berge Anno 1733," — daß die Jahreszahl verfälscht ist, ergeben die ganz neu geformten Lettern — und giebt sich aus für einen bewährten christlichen Feuersegen, welcher ist bewährt in Feuernoth, und ist rechtlich erfunden worden von einem heidnischen Mohrenkönig aus Westindien.") Tausende von Exemplaren dieses Briefes sollen in Hamburg eingetroffen sein, um nach Amerika verschickt zu werden. — —

Muß man nicht seinen Verstand zu Hülfe

nehmen, um zu begreifen, daß es Leute giebt, die auf den Unverstand der Menschen los so etwas erfinden und verbreiten, noch mehr aber, daß es dergleichen Gläubige — und viele, viele giebt!!

In diesen Schooß der Kirche, von wo aus dergleichen fabricirt wird, sind dafür auch in München am 12. d. M. vier Individuen protestantischer Confession in der Stiftskirche zum h. Cajetan übergetreten. Mögen es nicht bereuen!!

Das deutsche Kirchenthum.

Folgende interessante confessionelle Statistik stellen wir aus einem neuen geographischen Werke zusammen, zur Beruhigung und Freude für uns Protestanten.

Es giebt in Deutschland	Röm. Kath.	Protestanten.	Griechen.	Juden.	Sektirer.
a) in den größern Staaten:	21,600,519.	15,629,307.	5,184.	423,140.	241,115.
b) in den mittlern =	972,677.	3,783,405.	—	67,304.	1,676.
c) in den kleinern =	86,908.	746,245.	—	17,070.	—
Summa:	22,720,104.	20,158,957.	5,184.	507,519.	242,791.

Hier von röm. kath. Italicener u. Slaven zc. in Oestreich und Preußen, desgl. protest. Slaven

ab:	7,950,500.	286,000.	—	—	—
-----	------------	----------	---	---	---

Verbleiben: 14,769,604 19,828,748

Deutsche Röm. Katholische. Deutsche Protestanten.

Also: 5,129,144 Protestanten mehr!

Ueber die Grenzen des deutschen Bundes hinaus giebt es

a) in Ungarn und Siebenbürgen	860,846 Röm. Kathol. und	610,722 Protestanten.
β) in der Schweiz	515,966 = = =	1,039,000 =
γ) im Elsaß	50,000 = = =	360,000 =
δ) in Dänemark	—	228,000 =

Summa: 1,426,812 = = = 2,237,951 =

Hierzuß Obige 14,769,604 = = = 19,828,748 =

Zusammen 16,196,416 = = = 22,136,699 =

Es giebt also 5,940,283 Protestanten in Deutschland und den Nachbarlanden mehr als röm. Katholiken.

Rechnet man aber zu obigen 22,136,699 noch hinzu:

In den Ostseeprovinzen? 10,000,000

In Amerika 5,700,000

In Holland, Belgen, England und Scandinavien 25,000,000

so kommt eine Zahl von 53,836,699 Protestanten heraus.

Während in dem germanischen Europa der Protestantismus überwiegt, besteht in den Romanischen Ländern das Gegentheil, und der Orientalischen fallen die Slaven zu. — Vorläufig brauchen wir also gar noch nicht bange zu sein, daß es mit dem Protestantismus auf die Neige geht, wenn die Römischen auch hier und da eine Seele wegkapern.

Rachmandel.

Drei Sylben.

Die erste wird, vergrößert, gern gemieden,
Sie störet, ungezähmet, oft den Frieden.

Der Worte hat sie viel, doch Thaten selten,
Drum sieht man sie als Schimpfwort gelten.

Jedoch verkleinert, wird's ein süß Berühren,
Zu dem Gelegentlich und Liebe führen.

Du nimmst es gern, nur mußt Du Zeugen fliehen,
Denn sonst sieht man die erste sich verziehen.

Viel Unheil bringen uns die letzten beiden,
Ein Stand besonders muß darunter leiden;

Zu Land und Wasser, wie an Thor und Thüren,
Kann man die Macht der beiden Sylben spüren.

Das Ganze ist ein Uebel, schwer zu tragen,
Und wen es trifft, der ist wohl zu beklagen.

Doch mancher Mann erstieht es sonst im Stillen
Für seine Frau, um seiner Ruhe willen.

Auflösung des Logogryphs in Nummer 29:
M o d e r.

Wöchentliche Kirchennachrichten.

Anfang des Früh-Gottesdienstes um 7 Uhr.

Morgen, als zum 7. Sonntage p. Trinitatis,
pred. früh Hr. Pastor Würkert, über 1. Petri 2,
V. 5—10.

Anfang des Nachmittags-Gottesdienstes um 1 Uhr.

Zum Nachmittags-Gottesdienste predigt Herr
Diaconus Krebschmar, über Marc. 8, V. 1—9.

Künftigen Dienstag ist wieder zur gewöhnlichen Zeit Vormittags um 9 Uhr allgemeine Beichte und öffentliche Communion. (Herr Diaconus Krebschmar).

Getaufte: Herrn C. L. Plättner's, B. u. Tuchfabrik., Töcht. — Herrn J. G. Weber's, B. u. Kattunfabrik., Söhnch. — Herrn A. Gottschald's, Rechts-Consul., Söhnch. — Mstr. Christ. H. Uhlmann's, B. u. Fleisch., Töcht. — Mstr. K. A. Rudolph's, B. u. Web., Töcht. — Mstr. K. A. Magirius's, B. u. Strumpfw., Söhnch. — Mstr. Chr. F. W. Göthel's, B. u. Strumpfw., Töcht. — Mstr. Chr. H. Göthel's, B. u. Web., Töcht. — Mstr. K. F. Schönherr's, Häusl. u. Strumpfw. in Wischdorf, Töcht.

Beerdigte: Herrn H. L. Kindermann's, B. u. Apothek., einz. Söhnch., 7½ W. (Fig.) — Mstr. K. A. Biedermann's, B. u. Weißb., j. Töcht., 15 T. (Chor.) — Mstr. F. J. May's, B. u. Web., einz. Töcht., 13 T. (Chor.) — Mstr. G. F. Hengst's, B. u. Kupferschm., todtgeb. Töcht. (Chor.) — Mstr. H. W. Wagner's, B. u. Web., j. Töcht., 6 M. 2 W. 3 T. (Chor.) — A. F. Roscher, Fabrikspinner in Schl. Porschendorf. (—) Chr. F. Roscher's, Häusl. u. Zimmerm. ebendas, 4ter Sohn, ein Jungges., 19 J. 5 M. 2 W. (Fig.) mit Grabrede. — Mstr. K. F. Haake's, Einw. u. Strumpfw. in Schl. Porschendorf, j. Töcht., 7 W. (Chor.) — K. T. Kreißel's, Einw. u. Fabriksp. in Schl. Porschendorf, j. Söhnch., 24 W. 5 T. (Chor.)

General-Verordnung.

(Die Deutsch-Katholiken betreffend.)

In Betreff der Deutsch-Katholiken hat das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Nachstehendem Verordnung außer erlassen:

„Im Laufe des vorigen Jahres haben sich auch in hiesigen Landen mehrere römisch-katholische Glaubensgenossen in der Absicht, eine neue Religionsgesellschaft unter Annahme des Namens „Deutsch-Katholiken“ zu bilden, von ihrer Confession losgesagt, auch einzelne Protestanten sich solchen angeschlossen. Nach sorgfältiger und wiederholter Erwägung der in deren Betreff anzuwendenden Rechtsnormen erachtete Man folgende Sätze:

- 1) nur völlige Gewissensfreiheit und die daraus fließenden Rechte, also Schutz gegen Glaubenszwang oder Glaubensverfolgung und die Freiheit der Hausandacht, stehen jedem Landeseinwohner ohne Weiteres zu;
- 2) zu jeder darüber hinausgehenden äußern Religionsübung bedarf es der vorgängigen Genehmigung des Staates;
- 3) diese Genehmigung kann nur mit Zustimmung der Stände erteilt werden;

sowohl bezüglich im allgemeinen deutschen Kirchenstaatsrechte, als in der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen §. 32 und 56 für zweifellos begründet, weshalb auf die in der Beilage des Allerhöchsten Decrets vom 14. September vorigen Jahres ausführlich entwickelten Motive (Landtags-Acten v. J. 1845. I. 2. S. 90) zu verweisen ist.

Bei der Neuheit dieser Erscheinung befand Man solche zu einer hauptsächlich Entschliebung noch nicht für geeignet, wohl aber, um größere Unzuträglichkeiten zu vermeiden, eine interimistische Ermächtigung der Stände, zu Gewährung der hierunter, nach Befinden, nöthigen Abhülfe, für angemessen, worüber solchen in der Beilage zu dem abgedachten Allerhöchsten Decrete vom 14. September 1845 geeignete Vorschläge eröffnet wurden. Es haben dieselben

Hierüber auch, nach in beiden Kammern verfassungsmäßig erfolgter Berathung dieses Gegenstandes, in der ständischen Schrift vom 28. April 1846 (Landtags-Acten I. 2. S. 661) unter Billigung des bisherigen Verfahrens der Regierung, ihre weitere Erklärung abgegeben, deren Genehmigung im Wesentlichen im Landtagsabschiede ausgesprochen worden ist.

Hiernach stehen den fraglichen Dissidenten weder corporative Rechte irgend einer Art, nebst der daraus folgenden freien öffentlichen Religionsübung zu, noch darf von solchen die, ihnen interimistisch nachzulassende Religionsübung irgend wie über die deshalb ausdrücklich bestimmten Grenzen ausgedehnt werden.

Dem zufolge wird nun, in Gemäßheit der ständischen Ermächtigung und Anträge, so wie sonst zu Ausführung der gefassten Beschlüsse, andurch Folgendes verordnet:

1) Die Dissidenten sind zwar an Abhaltung ihres Gottesdienstes in dazu geeigneten Localen, sowie an der Bekanntmachung der Zeit desselben durch Privatanzeigen in öffentlichen Blättern nicht zu hindern, die Einräumung und Benutzung von Kirchen anerkannter Confessionen hierzu bleibt jedoch untersagt. Ausnahmsweise wird aber das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, zu Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke, ohne sonstige weitere Attribute eines Privatcultus, Erlaubniß erteilen, jedoch nur

- a) in Städten, wo sich in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse das Bedürfniß hierzu ergiebt, sowie
- b) unter folgenden Bedingungen: daß
 - aa) nicht allein die Kirchengemeinde, sondern auch die Kircheninspection und wo einzelne Privatpersonen die Patrone der betreffenden Kirchen sind, diese selbst vorher eingewilligt haben;
 - bb) jede Form eines öffentlichen Gottesdienstes, z. B. Gebrauch von Glocken ic. dabei vermieden werde, auch
 - cc) weder die betreffende Kirchengemeinde noch die Kircheninspection, noch die Patrone, was ihnen zu jeder Zeit und zwar jedem derselben für sich allein und ohne durch den Widerspruch der andern beiden Theile daran behindert zu sein, freisteht, die zu derartiger Benutzung einer Kirche gegebene Erlaubniß ausdrücklich wieder zurückzunehmen, wie denn
 - dd) jene Erlaubniß auch nur vorbehältlich des Widerrufs und so lange nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen der Dissidenten sich, die Religion oder den Staat gefährdende, Elemente herausstellen, erteilt werden wird.

2) Der Vollziehung geistlicher Amtshandlungen, welche mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, daher auch aller und jeder Trauungen, so wie überhaupt aller, eine vom Staate anerkannte Autorität voraussetzender, Funktionen haben sich die bei den Dissidenten angestellten Geistlichen schlechterdings zu enthalten.

Nur die Vollziehung von Taufhandlungen, vorausgesetzt, daß beide Eltern der neuen Glaubensgenossenschaft angehören, oder bei gemischten Ehen die unter 9. erteilten Bestimmungen eintreten, wird ihnen unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) daß die Taufe entweder nach einer, dem Ministerio vorher anzuzeigenden und von diesem zu genehmigenden, oder nach der solchem bereits vorgelegten Formel
„im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“ wirklich vollzogen wird,
- b) die Taufe demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Führung der, oder die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem Geistlichen der Dissidenten angezeigt,
- c) diese Anzeige von dem letztgedachten Geistlichen selbst und außerdem von den Taufzeugen unterschrieben, sodann aber der Taufact von dem protestantischen Geistlichen, oder sonstigen Kirchenbuchführer in seine Kirchenbücher, unter Bemerkung des Glaubens, eingetragen, auch
- d) in der gedachten Anzeige, daß die Taufe nach dem unter a) erwähnten Formulare erfolgt sei, ausdrücklich bemerkt werde.

3) An der Vollziehung solcher geistlicher Handlungen rücksichtlich der Angehörigen ihres Glaubens, welche mit Wirkungen für das öffentliche oder Privatrecht nicht verknüpft sind, also namentlich an der Spendung des Abendmahls, Einsegnung dissidentischer Brautpaare, auf deren Verlangen, außer der legalen Trauung derselben durch den competenten Pfarrer (vergl. 4) und der Theilnahme an Begräbnissen, sind die bei den Dissidenten fungirenden Geistlichen nicht zu hindern, sie haben jedoch alle Fälle, welche des Eintrags in öffentliche Bücher und nöthigenfalls künftiger Beglaubigung bedürfen, namentlich daher alle Todesfälle der Genossen ihres Vereins dem betreffenden Pfarrer anzuzeigen. Sowohl bei den vorstehend erwähnten Handlungen als bei den unter 2. gedachten Tausen, sind übrigens alle bestehenden Gesetze und Vorschriften, soweit sie nicht dogmatischer, oder liturgischer Natur sind, genau zu befolgen.

4) Zu Vollziehung der, den Geistlichen der Dissidenten, nach 2. nicht gestatteten, Amtshandlungen, so wie zur Niederschrift und Beglaubigung aller, dessen nach 2. oder 3. bedürftiger, Vorkommnisse bei den Dissidenten sind, in Folge der dießfalligen Weigerung der katholischen Geistlichkeit, nur die evangelisch-lutherischen Pfarrer, oder sonstige Geistliche des Wohnorts oder Wohnbezirks der Dissidenten competent.

5) a) Insbesondere liegt diesen daher auch die pfarramtliche Erörterung, welche nach den Gesetzen jeder Trauung eines Brautpaars, mithin auch der Dissidenten, ohne Unterschied, ob beide Theile oder nur einer derselben, solchen angehört, vorauszugehen hat, so wie die in Dispensationsfällen etwa nöthige Verichterstattung ob.

b) Eben so haben solche allein den Antrag aller dazu geeigneten Amtshandlungen und Vorkommnisse in die Kirchenbücher zu bewirken, welcher zwar in derselben Weise, wie bei den evangelischen Confessionsverwandten, jedoch entweder in einem besonders dazu anzulegenden Buche, oder, der leichtern Auffindung wegen, mindestens auf besondern Blättern des Ortskirchenbuches unter Beobachtung der Vorschrift 2. c) zu geschehen hat.

6) Vor Annahme eines neuen Geistlichen, dem gottesdienstliche Verrichtungen in einer evangelischen Kirche, die Vollziehung von Amtshandlungen, oder die Ertheilung von Religionsunterricht, übertragen werden soll, ist der Kreis-Direktion von dem betreffenden Vereine, bei welchem dieser Geistliche angestellt werden soll, unter Beifügung der nothwendigen Zeugnisse über dessen Bildung und frühere Lebensverhältnisse, Anzeige zu erstatten, worauf dieselbe an das Cultusministerium gutachtlich zu berichten, und dessen Entschliehung darüber, ob der Uebertragung der gedachten Vergünstigung auf solchen ein Bedenken nicht entgegensteht, zu erwarten hat. Ausländischen Dissidenten-Geistlichen ist, ohne besondere Erlaubniß, nicht gestattet, auch nur einzelne Gottesdienste abzuhalten. Eine solche Erlaubniß kann in Nothfällen von der Kreis-Direktion, außerdem aber, ingleichen, wenn derselbe in einer evangelischen Kirche functioniren will, nur vom Cultusministerium erteilt werden.

7) a) Zu Beiträgen für die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen ihrer bisherigen Confession bleiben die Dissidenten in der frühern Masse verpflichtet.

Wegen der, rücksichtlich der Beitreibung derjenigen Parochialsteuern, die in den vom Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten katholischen Kirchenfond fließen, zu beobachtenden Billigkeitsrückichten, wird an die Recepturbehörden das Geeignete verfügt werden.

b) Zu Entrichtung von Stollgebühren bleiben die Dissidenten dem Pfarrer ihrer bisherigen Confession, insofern diesem ein verfassungsmäßig begründeter Anspruch darauf zusteht, verpflichtet. Das Ministerium wird jedoch die katholischen Pfarrer, welche diese nur für Rechnung des vom Ministerio unter 7. gedachten Fonds einnehmen, anweisen lassen, solche damit zu verschonen.

Dagegen haben solche für wirklich geleistete Amtshandlungen, sowie für die Einträge in das Kirchenbuch dem nach 4. dazu competenten Pfarrer und den sonstigen Kirchendienern die jeden Orts hergebrachten Gebühren zu entrichten.

8) An einstweiligem Fertigenisse der von ihnen bisher ausgeübten bürgerlichen und politischen Rechte sind die Dissidenten nicht zu behindern.

(Schluß folgt.)

Gewitterwache.

Es wird hiermit den seit Jahresfrist verpflichteten Bürgern die Verbindlichkeit in Erinnerung gebracht und eingeschärft, bei jedem Gewitter sich pünktlich im Spritzenhause einzufinden, indem gegen diejenigen, die sich fernerhin saumselig hierin bezeigen sollten, unnachsichtlich die bestimmte Geldbuße von — 5 ngr. — für jede Versäumniß in Anwendung gebracht werden wird.

Zschopau, den 23. Juli 1846.

Der Rath und
Wolf, Bgmstr.

1000 Thlr. — — in zwei Posten je zu 500 Thlr. — — liegen gegen gute hypothekarische Sicherstellung zum Ausleihen bereit bei

Zöblich, den 22. Juli 1846.

Adv. Gögel.

Arbeiter.

finden gute Beschäftigung auf der Eisenbahn zwischen Ottendorf und Ebersdorf nahe bei Chemnitz No. 160. 118. 98. und 90., bei den Schachtmeistern Kirbach, Dekwarth, Lamm und Siemon, desgleichen bei Mitweida No. 280—286. und 306., bei den Schachtmeistern Neumann, Klempt und Melchior. — Die von den Schachten verdienten Löhne im Accord waren in letzter Zeit immer hoch und gut, je nach dem Fleiße der Leute.

Auch können noch ganze Schachte Anstellung finden und haben sich deren Schachtmeister zuvor schriftlich oder persönlich auf der Bahn zwischen Oberlichtenau und Ebersdorf beim Bauinschreiber Schmidt zu melden.

An Vorschuß erhält pro Mann à Tag 12½ Ngr. ausgezahlt.

Verkauf. Ein Pianoforte in gutem Stande steht zu verkaufen und ist das Nähere in der Wochenbl.-Expedition zu erfragen.

Bekanntmachung. Daß ich zwei Saamen-Rinde guter Raze gekauft, und zur Benutzung derjenigen, welche einen Viehstand halten, aufgestellt habe, mache ich hiermit ergebenst bekannt.

Joh. Traug. Röber in No. 592 vorm Chemnitzerthor.

Verkauf. Zwei fette Schweine stehen zu verkaufen bei
J. Aug. Wagner auf der Langgasse.

Anzeige. Damastene Tisch- und Bettdecken in Wolle und Baumwolle zu möglichst billigen Preisen empfiehlt

Ferd. Vietor.

Tanzmusik. Sonntag, den 26. Juli, wird bei mir Tanzmusik gehalten, wozu hiermit ergebenst einladet

Grunert auf dem Bergschlößchen.

Montag, den 27. Juli, Versammlung des Gesangvereins — Vorwerk bei Herrn
Hiller. R.

Donnerstag, den 30. Juli, Zusammenkunft bei Herrn Grunert auf dem Bergschlößchen. G.

Zeitliteratur. (Fortsetzung.)

- 318) Schicksale eines Proletariers. Ein Volksbuch v. G. Eichholz. Leipzig bei Reklam. 17 $\frac{1}{2}$ Ngr.
- 319) Die vierzehn Artikel des badischen Ministeriums in Bezug auf die Deutsch-Katholiken. Beleuchtet von J. Ronge. Neubürger in Dessau. 2 Ngr.
- 320) Zwei Vorträge, den Landständischen Blättern Utopiens entnommen und bei den jetzigen religiösen Bewegungen dem gesunden Geiste des deutschen Volkes zur Beachtung und Verständnis übergeben von Hagen. Eisenberg bei Schöne.
- 321) Einige kleine Gaben, in dieser Zeit der religiösen und kirchlichen Wirrnisse auf dem Altare der protestant. Kirche niedergelegt und dem deutschen Volke zur Beherzigung. Dargestellt v. G. L. Hagen. Ebendasselbst.
- 322) Planck, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs.
Bschopau. A. Schöne.

Mittlere Getraidepreise.

Städte.	Weizen.		Korn.		Gerste.		Hafer.		Monats- tage.
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	
Chemnitz	5	17 $\frac{1}{2}$	4	—	2	27 $\frac{1}{2}$	2	4	den 11. Juli.
Döbeln	5	12 $\frac{1}{2}$	3	27 $\frac{1}{2}$	2	27 $\frac{1}{2}$	1	29	den 2. Juli.
Dresden	—	—	3	25	3	—	2	20	den 11. Juli.
Leipzig	4	27 $\frac{1}{2}$	3	15	2	15	2	28 $\frac{1}{2}$	den 16. Juli.
Leisnig	5	15	3	22 $\frac{1}{2}$	2	21	1	26	den 11. Juli.
Rittweida	5	25	3	24	2	28	1	29	den 2. Juli.
Penig	9	7 $\frac{1}{2}$	6	25	5	3 $\frac{1}{2}$	3	14	den 9. Juli.
Zwickau	5	17 $\frac{1}{2}$	4	7 $\frac{1}{2}$	2	25	2	5	den 14. Juli.

Delpreise in Leipzig, vom 15. und 16. Juli.

Der Centner rohes Rübböl 9 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Ngr. gereinigtes Rübböl 10 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Ngr. Leindöl 10 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Der Centner feines Weizenmehl in Leipzig 6 Thlr. 15 Ngr. bis 7 Thlr. 15 Ngr.

Schlacht-Anzeige.

Karl Gottlob Uhlmann in der neuen Gasse
Friedrich Wilhelm Röber in der Bschopense
Joh. Karl Uhlmann in der Bschopense
Bschopau, den 23. Juli 1846.

Joh. Gottlob Uhlmann auf der Steingasse } Ruchfleisch.
Joh. Paul Röber vor dem Chemn. Thor }
Wilhelm Heinrich Röber an der Bach } Ruchfleisch.
Carl Friedrich Buchheim ebendas. }
Der Stadtrath.

Das Sonntagsbäckchen hat: **Mr. Keilig** an der Brücke und **Mr. Gottl. Fritsche** in der neuen Gasse.

Redacteur: **C. Geißler.** — Im Verlag bei **A. Schöne.** — Druck und Papier von **A. Engelmann** in Marienberg.